



GEMEINDEAMT ELMEN
Bezirk Reutte/Tirol

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Elmen vom 26.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Elmen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 170,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 340,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 495,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 710,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 995,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.280,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.560,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 28.11.2019

Abgenommen am: 13.12.2019



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister